

Gemeinde Herzlake

Die Gemeindedirektorin



Fachbereich: Fachbereich Bauen

Verfasser: Alois Winkeler

Vorlage Nr.: 2021/1778

Herzlake, 15.09.2021

Vorlage Herzlake

Nachfolgender Beratungsgegenstand ist in folgenden Gremien der Gemeinde Herzlake zu behandeln:

Beratungsfolge	Termin	Status
Verwaltungsausschuss Herzlake	23.09.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat Herzlake	23.09.2021	öffentlich

Kurzbeschreibung TOP:

Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung eines Regenwasserkanals auf dem Grundstück des Wasser- und Bodenverbandes "Dohrener Bruch" an der Straße "Auf der Lohe" im Ortsteil Felsen der Gemeinde Herzlake

Sachverhalt: In den vergangenen Wochen wurde das Grundstück der Eheleute Hölscher, Schulstraße 14 in Felsen, zweimal überflutet, weil der Regenwasserkanal entlang der Straße „Auf der Lohe“ an mehreren Stellen eingebrochen bzw. durch Wurzelwerk verstopft ist. In beiden Fällen musste die Feuerwehr eingesetzt werden und es entstand erheblicher Sachschaden.

Bei dem Regenwasserkanal handelt es sich um einen verrohrten Graben auf dem Grundstück des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“.

Der offene Graben ist im Bebauungsplan „In dem Lohe“ festgesetzt.

Im Jahre 1982 stellten Anlieger der Straße „Auf der Lohe“ wegen Geruchsbelästigung den Antrag auf Verrohrung des Grabens. Seinerzeit übernahm die Gemeinde Herzlake die Materialkosten, das Verlegen der Rohrleitung und die Herstellung der Kontrollschächte der Wasser- und Bodenverband.

Vereinbarungen über die Unterhaltung usw. wurden nicht getroffen. Eine wasserrechtliche Genehmigung für die Grabenverrohrung liegt ebenfalls nicht vor.

Ursächlich für die Beschädigung des Rohrsystems sind die von den Anliegern auf dem Grundstück des Wasser- und Bodenverbandes gepflanzten Bäume.

Die Gemeinde Herzlake ist nicht Eigentümerin des verrohrten Graben und somit grundsätzlich nicht für die Unterhaltung des verrohrten Grabens zuständig. In den letzten Jahren lehnten die Gemeinde Herzlake und der Wasser- und Bodenverband eine Kostenübernahme und eine Unterhaltungspflicht konsequent ab, z. B. Appelallee/Strötken in Felsen.

In einem persönlichen Gespräch mit dem Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ erklärte dieser, sich an den Kosten der Sanierung des Regenwasserkanales und der bisher entstandenen Kosten nicht zu beteiligen. Eine Kostbeteiligung sei auch nach Satzung des Wasser- und Bodenverbandes nicht möglich. Vielmehr sollte der ursprüngliche Graben wieder hergestellt werden. Ein offener Graben würde insbesondere den Abfluss erleichtern. Die Zufahrten der anliegenden Grundstücke müssten durch Überfahrten erfolgen.

Der Gemeinde Herzlake entstanden bisher für die Kamerabefahrung und das Spülen der Leitung Kosten in Höhe 2.500 €. Für die Sanierung liegt ein Angebot der Firma Augustin vor. Sofern man davon ausgeht, dass 6 Kurzliner a 1 m gesetzt werden müssen entstehen Kosten von ca. 11.000 €. Da die Anzahl der zu setzenden Kurzliner nicht feststeht können auch erheblich höhere Kosten entstehen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung? Ja / Nein

Zustimmung zur über-/ außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich? Ja / Nein

Deckungsvorschlag: Mehreinnahmen / Wenigerausgaben bei der Haushaltsstelle

Bezeichnung der Haushaltsstelle:

Beschlussvorschlag: Die Verwaltung schlägt vor, den verrohrten Graben durch den Wasser- und Bodenverband wieder öffnen zu lassen. Langfristig stellt die Wiederherstellung des offenen Grabens die hydrologisch sinnvollste Maßnahme dar und der Gemeinde Herzlake entstehen keine Sanierungs- und Unterhaltungskosten.